

Unter 800 \mathcal{M} wird kein Rentenanz. abgegeben. Die Darlehensforderungen müssen durch mit 1. Rang eingetragene Hypotheken an Grundstücken von mind. doppelter Wert gesichert sein, wobei der Vortrang zum Pfandbesitz nicht mitgerechnet wird. Bei Verletzung von Grundst. die in Erststätten von weniger als 2500 (in Ortstädten von weniger als 2000) Flinn. gelegen sind, muß die doppelte Sicherheit mind. zu $\frac{1}{2}$, in Feldgütern bestehen. Die Hypotheken müssen zusammen einen jährl. Ertrag gemähren, der die auf 60 \mathcal{Z} . berechnete Jahresrente mind. $\frac{1}{4}$ jähr. deckt. Verrentungsscheine hat der B. seit mehr als 50 \mathcal{Z} . nicht mehr auf die Wägl. umgelegt. Die Rente wird möglichst einfach und billig geführt. Die Mittel zur Abgabe von Rentenanz. verschafft sich der B. durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (Colligationen) des KrV. Die Sicherheit der Obligationen besteht in den dem B. von seinen Wägl. und seinen Schuldnern bestellten Hypotheken und Pfandrechten und in dem Reservefonds. Der KrV. dient ausschließlich dem Realtrieb seiner Wägl. und betreibt sonst keinerlei hiemit nicht zusammenhängende Realgeschäfte. Er steht unter der Aufsicht der Staatsreg., die zur Beobachtung dieser Aufsicht einen Reg. Kommissär aufgestellt hat. Die Schuldverschreibungen des KrV. sind als Dienstleistungen, wie auch zur Anlage von Ob- und Errichtungsgeldern zugelassen und für B. als zur Anlage von Wandelgeld geeignet erklärt und werden von der StB. in L. Kl. befehrt. Von den laubm. Wegvereinen werden je nach für den Zeitraum von 8 \mathcal{Z} . Vertrauensmänner des B. KrV. im Bezirk aufgestellt, mit der Aufgabe, die ländl. Grundbesitzer ihres Bez. über die Einrichtungen des KrV. zu unterrichten, sie direkt an den KrV. zu weisen oder das Darl. zu vermitteln. So soll die Form und die Abgabe der Rentenanz. auch bei den kleineren Grundbesitzern Eingang finden. Die Stelle des Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt. Wgl. die Anleitung für die Vertrauensmänner des B. KrV., Denkschr. über Landw. und die Landw.-Pflege in St. 08 48, b. Verzeichnis der Vertrauensmänner Hohenbl. f. Landw. 11 187. — S. auch Bambergen V.

Württembergischer Weinbauverein f. Weinbau.

Württembergischer Obstbauverein f. Obstbau.

Wundärzte. Die v. Einrichtung der approb. WÄ., schon durch StB. 24. 3. 58, Ngl. 70, eingeschränkt, wurde durch die GemO. vollständig aufgehoben. Die gepr. WÄ. werden zur Ausübung der Praxis nach der ihnen erteilten Ermächtigung weiter befugt. Ihre Approb. gilt nur für W. Ärzten bei WÄ., die nicht zugleich innere Ä. sind, bei Ausübung des Berufs in auffällender Weise Rückschritte in Kenntnissen oder techn. Fertigkeit zutage. So kann die ihnen erteilte Ermächtigung auf Antrag der Kreisreg. vom WÄ. beschränkt oder entzogen werden, WÄ. 8. 4. 72, Ngl. 143. Die zur Klasse der WÄ. II. Kl. gehörigen Geburtshelfer sind bei schwierigen Geburtsfällen zur Verleihung eines WÄ. befähigt, auch ihnen kann die Ermächtigung wieder entzogen werden. — WÄ. haben sich bei Beginn ihrer Tätigkeit beim CÄ. anzumelden, dgl.

beim Wechsel des Wohnorts oder bei Aufgabe des Berufs Anzeige zu erstatten. Sie haben dem CÄ. auf dessen Verlangen jederzeit die zu seiner Geschäftsführung erforderl. Aufschlüsse unentgeltlich zu erteilen, Art. 10. CÄ. 10. 7. 12, Ngl. 270. Die Abgabe wertvollender Arzneimittel in den Apotheken auf Anweis. von StB. ist beschränkt, WÄ. 9. 9. 96 u. 10. 8. 01, Ngl. 189 u. 151. Auch WÄ. dürfen Rotarzneimittel in kleinen Mengen vorrätig halten und in Notfällen bei Kranken verwenden oder an solche abgeben. Der CÄ. hat bei der erstmaligen und bei jeder f. Anweis. zum Bezug solcher Arzneimittel zu bestimmen, in welchen Mengen die einzelnen Präparate vorrätig gehalten werden dürfen und den Vorstand der GemO. des WÄ. zu nächst gelegenen insbes. Apothek. zur Abgabe schriftlich zu ermächtigen. Anders als der ausdrückl. ermächtigte Apothek. ist jede derartige Abgabe von Arzneimitteln verboten. Bei Zuwiderhandlungen drohten können dem WÄ. abgesehen von der verwirklicht. Strafe, die begügt. Befugnisse durch die Kreisreg. entzogen werden, begünstig. der Gebühren der StB. f. Hebigenalltag, WÄ. 9.

Wurzeln und Zweige, überragende, f. Waldobstanz 1. 2.

Wundärztlichkeit f. anstehende Krankeiten 8. u. Teilzahl.

Zahnärzte, im allg. f. Herzg. — Prüfung der StB. WÄ. 15. 3. 06, Ngl. 96; Approbationsbehörde WÄ. 3. Voraussetzung für Zulassung zur Prüf. ist das Vorliegen eines h. Gymn., Realgymn. oder einer Oberrealschule, steht mit Ergänzungsprüfung im Latein, Erfragen der Herzg. nach mind. $\frac{1}{4}$ jähr. Hochschulstudium und weiterer $\frac{1}{4}$ jähr. Studium. — Für Abgabe wertvollender Arzneimittel in Apotheken auf das Rezept eines StB. gelten für die nach 1. 1. 72 (Inkrafttreten der GemO.) approb. StB. dieselben Best. wie für Herzg.; das gleiche ist der Fall begünst. des Wundärztlichen, der Verwendung und der Abgabe von Arzneimitteln seitens der StB., § 1, 11 WÄ. 9. 9. 96, 23. 12. 00, Ngl. 189 u. 442. Die Abgabe der in dem Verzeichnis zur borgen. B. aufgeführten Arzneimittel auf Anweisung eines vor 1. 1. 72 ermächt. StB. ist nur insoweit erlaubt, als das Mittel in Ausübung der Zahnärztlichen berordnet wird, was auf dem Rezept durch den Wägl. „zahnärztliche Verordnung“ bestätigt sein muß. Solche StB. dürfen auch Rotarzneimittel nur zur Ausübung der Zahnärztlichen in kl. Mengen vorrätig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben; bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschr. kann, abse. von strafrechtl. Bindung, die Entziehung dieser Befugnis durch die Kreisreg. in Frage kommen. Anmeldung beim CÄ. U. erteilung von Auskunft an denselben Art. 10 CÄ. 10. 7. 12, Ngl. 270, WÄ. 5. 7. 04 b. Anerkennung ausländ. Dokortitel, WÄ. 383; Ob erscheint im off. Anzeig. auch die v. Erlich der 9. 13. 11. 99 b. Führung der mit ob. Graben verb. Titel, Ngl. 223, in Amerika erworbenen zahnärztl. Dokortitel vom Gebrauch im Inland